

Die Amtsentsetzung.

Von Dr. Franz Zieder, Domscholaster.

Das kaiserliche Patent vom 18. April 1850 hebt die bisherigen Verordnungen, nach welchen bei der Entsetzung von einem geistlichen Amte vorgegangen wurde, auf und bringt das Kirchengesetz zur Geltung. Viele fanden das sehr bedenklich, weil sie meinten, der geistliche Pfründner sey nun rechts- und schutzlos. Nur eine völlige Unkenntniß des canonischen Rechtes konnte einem solchen Irrthume den Schein der Wahrheit geben. Ueber diese Unkenntniß ist sich übrigens nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, daß bisher nur einige wenige Bruchstücke von dem Beneficien-Rechte vortragen wurden, und diese noch dazu losgetrennt von dem lebendigen Verbande mit dem kirchlichen Organismus.

Ich will hier die canonischen Gesetze über die Entsetzung von einem geistlichen Amte kurz darstellen; das Ausführliche darüber kann in den angeführten Werken ¹⁾ nachgeschlagen werden.

¹⁾ Fagnani Commentaria absolutissima in quinque libros decretales, Coloniae Agrippinae 1676, in I partem libri 1. decretal. De rescriptis, cap. Dilectus, n. 14-34.

Die bischöfliche Versammlung in Wien spricht sich über den vorliegenden Gegenstand mit Folgendem aus: „Die geistliche Gewalt allein hat das Recht, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren, oder abzusetzen, und ihnen die mit dem Amte verbundenen Einkünfte zu entziehen. Die versammelten Bischöfe setzen voraus, daß die Staatsgewalt zu Durchsetzung von Urtheilen, welche die kirchlichen Gerichte inner dem angedeuteten Bereiche, und mit Beobachtung aller gesetzlichen Erfordernisse fällen, ihre Hilfe nöthigen Falles nicht versagen werde.“ Das kaiserliche Patent vom 18. April 1850 sagt hierüber §§. 4—5. „Der geistlichen Gewalt steht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistli-

In I partem libri 3. decretal. De clerico aegrotante, cap. De rectoribus, n. 36-37. In librum 2. decretal. De restitutione spoliatorum, cap. Conquerente, n. 1-2. — Ferraris Bibliotheca canonica, editio Cassinensis 1844, s. v. beneficium, artic. VII, n. 7-73. — Barbosa. De officio et potestate episcopi, Venetiis 1707, part. 3, allegat. 57, n. 202-256. — Verani Juris canonici universi commentarius paratitularis, Monachii 1705, libr. 3, tit. 5, §. 1, §. 12, n. 15-22; tit. 8, §. 4, n. 5-19. — Lehrbuch des Kirchenrechtes von Walter, Bonn 1842, §. 243. — Lehrbuch des Kirchenrechtes von Richter, Leipzig 1848, §. 202.

chen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungs-Acten nachgewiesen wird."

Die Kirchengesetze, auf welche sich hier bezogen wird, bestimmen A. die Verbrechen, wegen welchen die Amtsentsetzung zu verhängen ist; sie bestimmen B. die rechtliche Form, nach welcher vorzugehen ist. In diese zwei Punkte theilt sich die gegenwärtige Abhandlung.

A. Ursachen der Amtsentsetzung.

Damit ein Geistlicher seiner Pfründe entsetzt werden könne, werden drei Stücke erfordert: 1) eine vernünftige Ursache, 2) eine offenbare Ursache, 3) die gerichtliche Verhandlung darüber. Gegenwärtig beschäftigt uns das erste Erforderniß; die zwei anderen kommen im zweiten Punkte vor. Zu einer Pfründe, einem geistlichen Beneficium, gehört bekanntlich ein geistliches Amt mit dem Rechte zum lebenslänglichen Unterhalte aus gestifteten Einkünften. Die Ursachen oder Verbrechen, aus welchen eine Entsetzung zu verhängen ist, sind im canonischen Rechte genau bestimmt.

Wir wollen zuerst die allgemeine Regel, welche der Kirchenrath von Trient aufstellt, anführen. Eos rectores ecclesiarum, qui turpiter et scandalose vivunt, postquam praemoniti fuerint, episcopi coërceant ac castigent, et si adhuc incorrigibiles in sua nequitia perseverent, eos beneficiis juxta sacrorum canonum constitutiones, exemptione et appellatione quacumque remota, privandi facultatem habeant.²⁾ Die Constitutionen, welche der Kirchenrath von Trient anzieht, bezeichnen theils die Materie, die Verbrechen, auf welche die Entsetzung erfolgt, theils die Form, wie dabei vor-

2) Concilium Tridentinum sess. 21, cap. 6 de reform.

zugehen ist. Von dieser wird im zweiten Punkte die Rede seyn.

Die Verbrechen, welche die Entsetzung nach sich ziehen, werden eingetheilt 1) in solche, welche ipso jure den Verlust der Pfründe zur Folge haben, 2) in solche, wo auf den Verlust durch richterlichen Spruch erkannt wird.

1) Die Verbrechen, durch deren Begehung der Pfründner ipso jure sein Beneficium verliert, sind folgende: Ketzerei, Schisma, wiederholte Sodomie, Percussion eines Cardinals oder Bischofes, qualificirter Menschenmord, nämlich durch einen gedungenen Mörder, Verfälschung von Erlässen des apostolischen Stuhles, wenn Jemand den Rector oder einen anderen Geistlichen jener Kirche, an welcher er ein Beneficium besitzt, entweder selbst oder durch einen Anderen ermordet, wenn ein Concurs-Examinator Geschenke annimmt, die confidentielle und reelle Simonie, wenn Jemand, der auf ein Bisthum befördert wird, innerhalb 6 Monaten sich nicht consecriren läßt, wenn Jemand, der eine Curatpfründe erlangt, sich nicht innerhalb eines Jahres zum Priester weihen läßt, wenn Jemand zwei unvereinbarliche Beneficien zugleich behalten will, wenn der Pfründner die Güter der Kirche oder des Klosters mit Hintansetzung der vorgeschriebenen Rechtsform veräußert, wer sich mit Gewalt in ein Beneficium eindrängt.

Ferner verliert ein Geistlicher ipso jure seine Pfründe, wenn er heirathet, wenn er Soldat wird, wenn er betrügllicher Weise für einen Andern der Prüfung zur Erlangung eines Beneficiums sich unterzieht, wenn er die priesterliche Kleidung nicht trägt, wenn er den geistlichen Stand verläßt, wenn er des Hochverrathes sich schuldig macht.

Wer eines der hier genannten Verbrechen begeht, wird ipso jure seiner Pfründe verlustig, und zwar von jenem Zeitpunkte an, wo er dieses Verbrechen beging. Er ist im Gewissen verpflichtet, von seiner Pfründe abzutreten, ohne den Spruch des Richters abzuwarten. Verbleibt er aber dennoch auf seiner Pfründe, und wird sein Verbrechen offenbar, so hat der Richter bloß den Beweis der Thatfache dieses Verbrechens festzustellen, und zu erklären, daß der Verlust der Pfründe eingetreten sey. Hierauf kann alsogleich zur neuen Besetzung derselben geschritten werden.

Die oben angeführten Verbrechen sind durch das Gesetz bestimmt, und andere, wenn sie auch weit größer scheinen möchten, dürfen nicht in diese Kategorie gestellt werden; hier muß man sich an den Buchstaben des Gesetzes halten; im Zweifel, ob das Verbrechen unter jene gehöre, auf welche der Verlust der Pfründe ipso jure erfolgt, muß man sich für den günstigeren Theil, nämlich für die Nothwendigkeit des gerichtlichen Verfahrens entscheiden, nach der Rechtsregel: *In poenis benignior interpretatio est facienda.* ³⁾

2) Als Verbrechen, auf welche die Entsetzung von der Pfründe in Folge einer förmlichen Gerichtsverhandlung gesetzt ist, werden erwähnt: wenn der Pfründner die Residenzpflicht nicht beobachtet; wenn er des Menschenmordes schuldig wird; wenn er eine Concubine öffentlich ernährt; wenn er sie auf die Ermahnung des Bischofes nicht verläßt, oder wenn er sie wohl entläßt, dafür aber eine andere nimmt; wenn er sich des Meineides in Verträgen, Geschäften oder

3) Regula 49, de regulis juris, in 6o.

Gerichtsverhandlungen schuldig macht, wenn er Gott oder die seligste Jungfrau Maria öffentlich lästert, und dessen drei Mal beschuldigt wird, wenn er über Ein Jahr in der Excommunication verbleibt, wenn er Sodomie begeht. Das sind jedoch nur einige Fälle; es können noch viele andere vorkommen, und es ist sich hierin an die früher angeführte allgemeine Vorschrift des Kirchenrathes von Trient zu halten.

Nach Aufzählung der Ursachen, aus welchen die Entsetzung von der Pfründe erfolgen kann, gehen wir zu dem gerichtlichen Verfahren über, welches bei dieser Entsetzung einzuhalten ist.

B. Rechtliche Form der Entsetzung.

Um die Absetzung von einer Pfründe richtig zu verstehen, müssen wir auf die Einsetzung, *institutio canonica* zurückgehen. Diese ist dreifach: *institutio collativa*, durch welche der Titel des Beneficiums verliehen wird; *institutio auctorizabilis*, durch welche die Ausübung der Seelsorge, überhaupt des geistlichen Amtes übertragen wird; *institutio corporalis* ist die Einführung in den wirklichen Besitz des Beneficiums, sie heißt auch *institutio realis*, Investitur oder Installation. Was wir also Investitur nennen, ist nur ein Drittel der canonischen Institution. ⁴⁾

Die Entsetzung begreift demnach in sich die Entziehung des Titels oder des Rechtes auf das Beneficium und die damit verbundenen Einkünfte, die Entziehung des Rechtes zur Ausübung der Seelsorge oder des geistlichen Amtes und die Entziehung des Besitzes des Beneficiums; dasselbe ist daher erlediget und neu zu besetzen.

Dieses vorausgeschickt wollen wir nun die rechtliche Form, welche bei der Entsetzung zu beobachten

⁴⁾ Ferraris s. v. *institutio*.

ist, besprechen. Hierbei müssen die zwei angeführten Rathegorien der Verbrechen wohl unterschieden werden.

1) Bei dem Falle eines Verbrechens, welches den Verlust der Pfründe ipso jure nach sich zieht, ist bloß die *sententia declaratoria judicis* erforderlich, das heißt, der Richter stellt den Beweis für die Wahrheit des begangenen Verbrechens her, und erklärt in Folge dessen, daß der Verlust der Pfründe eingetreten sey.

2) Bei den Verbrechen der zweiten Art ist zur Entsetzung von der Pfründe die *sententia judicis* erforderlich, das heißt, es ist ein förmlicher Strafproceß, wie er in dieser Monatschrift Seite 207 — 214 dargestellt wurde, einzuleiten, und durch richterlichen Spruch zu entscheiden.

Es wurde früher gesagt, die Ursache oder das Verbrechen müsse offenbar seyn; ist dasselbe geheim, so kann außergerichtlich die Suspension vom Beneficium auf einige Zeit verhängt werden.

Eine fernere Ausnahme bilden die Ungehorsamen, *contumaces*, besonders wenn sie notorisch sind; sie können abgesetzt werden, ohne daß die strenge Form der gerichtlichen Verhandlung eingehalten werde.

Bei der Visitation kann über einen Unverbesserlichen wohl die zeitweilige Suspension vom Beneficium, aber nicht die gänzliche Absetzung ausgesprochen werden, weil zu dieser ein ordentliches Gerichtsverfahren nothwendig ist.

In der Regel wird also bei den Verbrechen der zweiten Rathegorie zur Absetzung ein ordentliches Gericht erfordert; ein summarisches kann nur in dringenden Fällen zur Anwendung kommen.

Es fragt sich weiter, welche Rechtsmittel einem abgesetzten Pfründner zu Gebote stehen. Nach der

Vorschrift des Kirchenrathes von Trient ist jede Appellation unzulässig. Es ist also noch die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand übrig.⁵⁾ Das zweite Rechtsmittel wird aber kaum jene Bedingungen, welche dessen Zulässigkeit gestatten, vorfinden. Am füglichsten kann die Nichtigkeitsbeschwerde angewendet werden; denn wenn Jemand mit Hintansetzung der rechtlichen Form abgesetzt wird, so erscheint er als ein *spoliatus*, der die Restitution seines Beneficiums verlangen kann.⁶⁾

Eine Appellation an die weltliche Behörde kann nicht Platz greifen, denn sie wäre eine *appellatio tamquam ab abusu*, deren Verwerflichkeit früher bei den kirchlichen Gerichten gezeigt wurde; sie wäre auch ein Widerspruch gegen die Verordnung des Kirchenrathes von Trient, schon von dem Standpunkte aus, daß jede Appellation gegen die Amtsentsetzung unzulässig erklärt wird. Endlich könnte die weltliche Behörde eine solche Appellation gar nicht annehmen, weil das vorerwähnte kaiserliche Patent die Mitwirkung der Staatsbehörde, wenn sie in Anspruch genommen wird, dahin bestimmt, „daß ihr der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungs-Acten nachgewiesen werde.“

Uebrigens hat der Entsetzte in der Nichtigkeitsbeschwerde, welche bei dem kirchlichen Gerichte einzulegen ist, ein sehr kräftiges Rechtsmittel. Kann er beweisen, daß in der Durchführung des Processus ein wesentlicher Mangel vorkommt, so wird das Urtheil entweder gänzlich cassirt oder theilweise rescindirt; läßt

⁵⁾ Siehe diese Monatschrift Seite 201.

⁶⁾ Cap. 7, X, de restitutione spoliatorum (2, 13).

sich ein solcher Mangel nicht nachweisen, so bleibt das Urtheil gültig; in dem einem wie in dem andern Falle soll die Gerechtigkeit geschehen.

Vergleicht man nun das Verfahren bei der Amtsentsetzung, wie es im canonischen Rechte vorgeschrieben ist, mit dem bisherigen durch eine gemischte Commission, so muß man ohne allem Zweifel dem Ersten den Vorzug geben. Denn bei der gemischten Commission fand nur ein summarisches Verfahren statt; es wurden nur Belastungszeugen gehört, Entlastungszeugen wurden nicht zugelassen; dem Pfarrer wurden wohl die vorgekommenen Klagen mitgetheilt, es wurde auch seine Vertheidigung zu Protocoll genommen, allein man gestattete ihm nicht die nöthige Frist, um seine Einreden und Beweise vorzubereiten. Er konnte wohl gegen das ihm ungünstige Urtheil den Recurs ergreifen, allein die höhere Behörde gründete ihren Ausspruch auf die mangelhaften Untersuchungs=Acten; das so wichtige Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kannte man nicht, weil auf politischem Wege verfahren wurde. Jede Amtsentsetzung ist eine Strafe; sie kann daher nur in Folge eines förmlichen Strafprocesses verhängt werden.

Endlich wird bemerkt, daß nicht bei jedem Verbrechen, die oben angeführten der ersten Kategorie ausgenommen, sogleich die Amtsentsetzung auszusprechen sey. Nach der Vorschrift des Kirchenrathes von Trient soll der fehlende Pfründner zuerst ermahnt, dann in Correction genommen, endlich, wenn er sich nicht bessert, abgesetzt werden. Die Correction ist nicht immer mit der Amtsentsetzung verbunden. Ich will die Sache beispieelsweise durch die Vorschrift erläutern,

welche der Kirchenrath von Trient gegen die Concubinari⁷⁾ erlassen hat. 7) Wenn ein Pfründner im Hause oder außer demselben Concubinen oder andere weibliche Personen behält, welche Argwohn erregen, so soll er von dem Oberen hierüber ermahnt werden. Bleibt die Ermahnung fruchtlos, so soll er den dritten Theil seines Einkommens verlieren, welcher dem Kirchenvermögen oder einer andern frommen Anstalt nach dem Willen des Bischofes zugewendet wird. Wenn dieser Priester dennoch in seinem verbrecherischen Umgange mit dieser oder einer andern Person verharret, so soll er aller Einkünfte seines Beneficiums verlustig seyn, und von der Verwaltung der Pfründe suspendirt werden. Erfolgt keine Besserung, und entläßt er diese Personen nicht, so soll er seines Beneficiums ganz entsezt und ihm alles kirchliche Einkommen entzogen, er auch für immer unfähig erklärt werden, irgend ein kirchliches Amt zu erlangen; nur nach offenkundiger Lebensbesserung kann ihn der Obere von dieser Inhabilität dispensiren. Neben den angeführten Strafen kann auch die Excommunication verhängt werden. Das Strafverfahren liegt in der Hand des Bischofes, welcher mit Vermeidung der gerichtlichen Förmlichkeiten nach erhobenem Thatbestande vorgehen kann.

Man ersieht hieraus zugleich, welche Stufenfolge die Kirche in der Strafanwendung beobachtet wissen will. Es entspricht ganz der Gerechtigkeit, daß auf den moralischen Zustand des Fehlenden Rücksicht ge-

7) Concilium Tridentinum. sess. 25, cap. 14 de reform. Cap. 1—10. X, de cohabitatione clericorum et mulierum. (3, 2).

nommen, und dessen Besserung herbeigeführt werde, nur den Unverbesserlichen trifft die härteste Strafe.

Wenn Jemanden die Besorgniß beschleichen sollte, daß es doch viele Fälle gibt, in welchen zur Amtsentsetzung ein sehr summarisches Verfahren hinreicht, und daß diese Fälle leicht über die Gebühr ausgedehnt werden könnten; so ist dagegen zu erinnern, daß diese Fälle im Rechte genau verzeichnet sind, und daß es dem Richter nicht gestattet ist, ihnen eine beliebige Ausdehnung zu geben, widrigenfalls er die Cassirung oder Rescindirung seines Urtheiles zu gewärtigen hätte. In der Regel ist ohnehin das ordentliche Gerichtsverfahren vorgeschrieben; die Ausnahme muß durch ein ausdrückliches Gesetz bewiesen werden können, und der Richter wird nicht ermangeln, in seinem Urtheile sich darauf zu berufen.
